

Amtliches Publikationsorgan  
Reglement über die Veröffentlichung von amtlichen Publikationen  
Erlasse (Verordnungen, Reglemente)  
Informationen und Datenschutz

### **Ausgangslage**

Die Kirchgemeindeversammlung Oberrieden hat am 8. Dezember 2019 die neue Kirchgemeindeordnung genehmigt und damit auch den Artikel 8: « Die Kirchenpflege bestimmt das amtliche Publikationsorgan».

Die vorliegende Weisung an die Kirchenpflege «Publikationsorgane, Umgang mit Informationen, Datenschutz» wurde am 3. Februar 2021 genehmigt und wird in die Geschäftsordnung übernommen. Diese Weisung tritt nach der Veröffentlichung in Kraft.

### **Publikationsorgane, Umgang mit Informationen, Datenschutz**

<sup>1</sup> Die amtlichen Publikationen der Kirchgemeinde erfolgen auf deren Internetseite. Die Rechtsmittelfristen beginnen am Tag nach der erstmaligen Publikation.

<sup>2</sup> Sie können zusätzlich ganz oder teilweise in gedruckter Form (Kirchensekretariat, Schaukästen, politische Gemeinde) veröffentlicht werden. Die elektronische Fassung ist die massgebende.

<sup>3</sup> Eine zusätzliche Publikation erfolgt in der Zürichsee-Zeitung (ZSZ) sowie dem Thalwiler Anzeiger mit sehr verkürzter Version und Hinweis auf die Internetseite.

<sup>4</sup> Erlasse (Verordnungen, Reglemente usw.) werden in einer systematischen und im Internet zugänglichen Sammlung veröffentlicht und à jour gehalten

<sup>5</sup> Die Kirchenpflege regelt den Umgang mit Informationen und den Datenschutz in der Kirchgemeinde in ihrer Geschäftsordnung oder in einem besonderen Erlass.

Präsident Kirchenpflege Oberrieden  
Hans Kämpf